

**Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung eines Multifunktionswärmespeichers mit einem Volumen
von bis zu 18.600 m³ im Rahmen des seitens des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten Forschungsvorhabens
„Wärmedrehscheibe Hennigsdorf“**

**Bekanntgabe des Landkreises Oberhavel
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
vom 09.08.2021**

Dem Landkreis Oberhavel liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Multifunktionswärmespeichers mit einem Volumen von bis zu 18600 m³ auf dem Flurstück 1459 der Flur 13, Gemarkung Hennigsdorf vor.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 19.9.3 (Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ Wasser) der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 19.07.2021 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Standort und Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenstandort liegt im rückwärtigen Bereich des bestehenden Heizwerkes Nord 2 (Veltener Straße 49) sowie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17/1 „HSG Nordgelände, Süd“ der Stadt Hennigsdorf. Der Multifunktionswärmespeicher ist zentrales Projektelement des Forschungsvorhabens „Wärmedrehscheibe Hennigsdorf“ mit dem Ziel, die Fernwärme in Hennigsdorf zu circa 80 % mit nicht fossilen Brennstoffen zu betreiben.

In dem Bauwerk werden sich bis zu 18.000 m³ Wasser befinden, welches über Abwärme vom nahegelegenen Stahlwerk und erneuerbare Energien erwärmt wird. Der Speicher wird mit dem Fernwärmenetz der Stadt Hennigsdorf verbunden.

Ergebnis

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in „Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Aufgrund der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Sinne vor.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist damit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601-3611 während der Dienstzeiten beim Landkreis Oberhavel, FB Bauordnung und Kataster, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Diese Bekanntgabe ist auch im „Portal für Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauleitplanung im Land Brandenburg“ unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/bb> sowie auf der Webseite des Landkreises Oberhavel unter dem Link <https://www.oberhavel.de/Politik-und-Verwaltung/Kreistag/Öffentliche-Bekanntmachungen/> eingestellt.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Oranienburg, den 03.08.2021

Weskamp
Landrat